

Vereinsordnung

In dieser Vereinsordnung werden die Abteilungen und Aufgaben vom Vorstand des Freizeitkreis-Schwedeneck e.V. wie in der Satzung unter §7, folgend erklärt:

- §1** Die Vereinsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
- §2** Die Vereinsordnung kann durch den Vorstand, nach Abstimmung der vorhandenen Vorstandsmitglieder, geändert oder ergänzt werden. Dazu muss es keine Satzungsänderung und somit Eintragungen bei den zuständigen Behörden geben.

§3 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassenwart

Erweiterter Vorstand

- Schriftführer/ Pressewart
1 bis 5 Beisitzer

- §4** Nach Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes, beschließt dieser in seiner ersten Vorstandssitzung die Vereinsordnung.
- §5** Der geschäftsführende Vorstand lädt zur Vorstandssitzung ein und bezieht dabei auch den erweiterten Vorstand mit ein. Sollte der erweiterte Vorstand nicht zu der Vorstandssitzung erscheinen können, dann ist der geschäftsführende Vorstand trotzdem beschlussfähig, so wie unter §7 Absatz 5 der Satzung erklärt.

- §6** Der Vorstand bestimmt und beschließt welche Abteilungsleiter (AL) es geben wird.

§7 Abteilungen:

- a) Der/ Die Abteilungsleiter werden für mindestens ein Jahr festgelegt. Eine erneute Verpflichtung ist möglich. Sollte ein Abteilungsleiter sein Amt nicht weiter ausüben können, übernimmt ab diesem Zeitpunkt, bis zur Ernennung eines neuen Abteilungsleiters, der geschäftsführende Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Abteilungsleiters.

Vereinsordnung

- b) Derzeit gibt es folgende Abteilungen:
- Presse/Öffentlichkeitsarbeit/ Fotograf
 - Webmaster/Programmierer/ Autor
 - BIWAK (Orgaleitung)
 - BIWAK (Verwaltung)
 - BIWAK (Sicherheit)
 - BIWAK (Auf und Abbauleitung)
 - BIWAK (Spielleitung)
 - Sanitäter
 - Osterfeuer
 - Trainee-Camp
 - Aktiv-Kids
 - Küche
 - Weihnachtsfeier
- c) Der/ Die Abteilungsleiter berufen Ihre Sitzungen eigenständig ein. Sie können Haushaltsgelder beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, so wie es in §10 der Finanzordnung geregelt ist.
- d) Der/ Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand/ Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft schuldig. Sie können sich jederzeit an den Vorstand wenden. Bei Kostenüberschreitungen, muss der Vorstand einbezogen werden und dieser beschließt über die entsprechenden Anträge.
- e) Der/ Die Abteilungsleiter müssen zum Ende eines Geschäftsjahres einen Abschlußbericht dem Vorstand gegenüber erbringen. Des Weiteren muss dem Kassenswart eine Abrechnung innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung einer Veranstaltung, spätestens aber bis zum Jahresabschluss vorgelegt werden. Zudem muss der Abteilungsleiter, im letzten Quartal des laufenden Geschäftsjahres, eine Kostenaufstellung für den Haushaltsplan des folgenden Geschäftsjahres, dem geschäftsführenden Vorstand vorlegen.
- f) Der/ Die Abteilungsleiter sind dazu verpflichtet, sofern es zu Streitereien kommt, ob nun außergerichtlich oder gerichtlich, sofort den Vorstand zu informieren.

Vereinsordnung

§8 Datenschutz:

- a) Grundsätzlich hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, wenn mindestens zehn Personen mit der automatisierten Erhebung oder Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt werden (§ 4f BDSG). Der geschäftsführende Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten.
- b) Wenn Absatz „a“ nicht zutrifft, übernimmt automatisch der 1.Vorsitzende die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten. Da dieser sich nicht selbst verpflichten kann, wird dies vom restlichen geschäftsführenden Vorstand übernommen.
- c) Zur Kontrolle eventueller Interessenskonflikte, muss der restliche geschäftsführende Vorstand, den 1. Vorsitzenden, der die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten übernommen hat, jederzeit datenschutzkonform unterstützen. Überprüfungen können ohne vorherige Ankündigungen stattfinden.
- d) Der Datenschutz muss jederzeit eingehalten werden. Dazu wird der Datenschutzbeauftragte zu Beginn der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes, eine Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vorlegen. Diese muss vom neuen Vorstandsmitglied unterschrieben werden.
- e) Alle ehrenamtlichen Helfer (Trainee, Betreuer usw.) werden vom Datenschutzbeauftragten, per Handschlag und Verlesen einer „Schweigepflicht“ vereidigt. Sie haben den Datenschutz bei Ihrer Anmeldung zu lesen und zuzustimmen.

Vereinsordnung

§9 Vereins-Homepage:

- a) Der/ Die Webmaster, Programmierer und Autor verwaltet/ verwalten die Homepage, Mobile Webseite und APP, eigenständig und nimmt/ nehmen Vorschläge vom Vorstand an, die er/ sie dann, soweit Ihm/ Ihnen möglich, entsprechend in die Homepage, Mobile Webseite oder APP einbindet.
- b) Der/ Die Webmaster handeln eigenverantwortlich, sind aber dem Vorstand/ Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.
- c) Der/ Die Webmaster haben einen direkten Zugang zu unserem Verwaltungsprogramm von easyVerein bereit gestellt, siehe dazu auch §10.

§10 Verwaltungssoftware:

- a) Die Mitgliederverwaltung, als auch die Buchhaltung wird über die Vereinssoftware von easyVerein geführt.
- b) Einen vollen Zugriff auf das easyVerein System ist dem Geschäftsführenden Vorstand, sowie dem Schriftwart/ Pressewart vorbehalten. Es schließt aber nicht aus, dass jedes Vorstandsmitglied, jederzeit einen Einblick beim Geschäftsführenden Vorstand erhalten kann. Dieser sollte nach Möglichkeit vorher angemeldet werden oder auf einer der Vorstandssitzungen erfolgen.
- c) Wie unter §9 Absatz c steht, ist ein direkter Zugang zu easyVerein über die Vereinshomepage vorhanden. Alle weiteren Informationen, auch bezüglich der Login Daten, bekommt man vom Webmaster bzw. Datenschutzbeauftragten.

§11 Sollten sich einzelne Paragraphen dieser Vereinsordnung ändern, behalten alle anderen Paragraphen ihre Gültigkeit. Es gibt keine Mündlichen Änderungen, diese erfolgen nur in Schriftform.